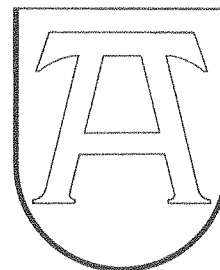


Amtsblatt

Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 31.01.2014

Nummer: 1

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 01. | Bekanntmachung über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der allgemeinen Kommunalwahl am 25.05.2014 | 3 |
| 02. | Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland | 4 |
| 03. | Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen | 6 |
| 04. | Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Camping- und Wochenendplatzes der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen
<u>hier:</u> Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | 7 |
| 05. | Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes 2012 der Stadtwerke Marsberg | 9 |
| 06. | 2. Satzung zur Änderung der Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 31.01.2014 | 12 |
| 07. | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf
<u>hier:</u> - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB | 16 |

Ämtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

- 08 Bekanntmachung der Ergänzungssatzung "Am Wehr" im Stadt- 18
teil Westheim
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Be-
gründung gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
09. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 20
„Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“ der Stadt Marsberg im Stadt-
teil Essentho
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem.
§ 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Be-
gründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2
Nr. 1 BauGB

Bekanntmachung

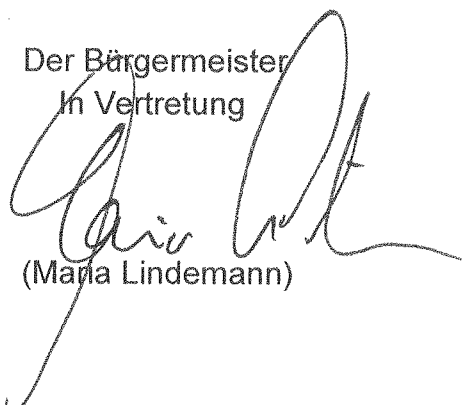
über das Wahlrecht der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger bei der allgemeinen Kommunalwahl und der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 25.05.2014

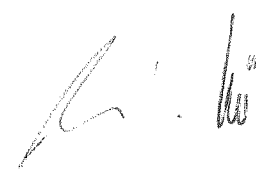
Gemäß § 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung können wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, somit bis Freitag, den 09.05.2014, zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen.

Marsberg, den 22.01.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Maria Lindemann)



**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 11. Dezember 2013

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2014

gez.

(Dr. Drathen)

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 14.01.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Maria Lindemann)

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Camping- und Wochenendplatzes der Stadt Marsberg im Stadtteil Helminghausen

hier: Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

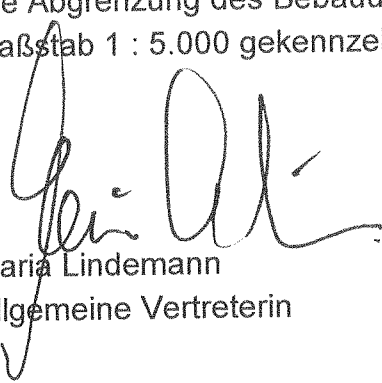
Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in der Sitzung am 09.06.1999 die Einleitung eines Satzungsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Stadtteil Helminghausen beschlossen. Geplant war die Errichtung eines Camping- und Wochenendplatzes.

Der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 25.06.1999 im Amtsblatt der Stadt Marsberg (Nr. 5/ Jahrgang 25) ortsüblich bekannt gemacht.

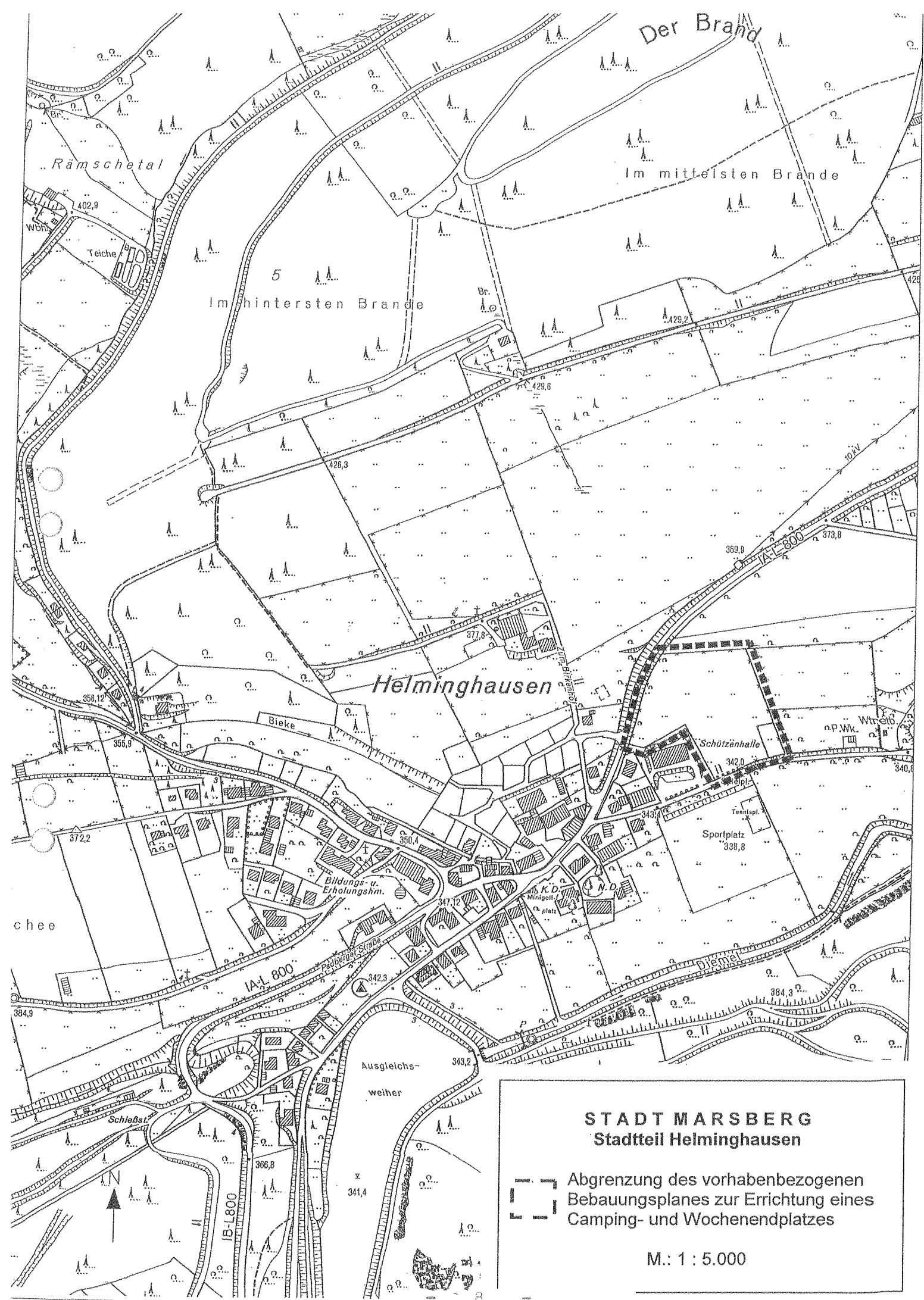
Der Investor ist zwischenzeitlich von seinem Planvorhaben zurückgetreten. Das Planverfahren wird eingestellt.

Mit Beschluss vom 05.12.2013 hat der Planungsausschuss der Stadt Marsberg den Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.



Maria Lindemann
Allgemeine Vertreterin



BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes 2012 der Stadtwerke Marsberg

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 22.11.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 und den Lagebericht 2012 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 56.079.873,71 € und einem Jahresüberschuss von 683.440,91 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Wasserversorgung von 315.170,86 € ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 368.270,05 € ist die Eigenkapitalverzinsung i.H.v. 134.744,80 € an die Stadt abzuführen. Weiterhin wird die fehlende Eigenkapitalverzinsung für 2009 (127.199,61 €) und für 2011 (134.744,80 €) an die Stadt abgeführt. Der den Jahresüberschuss übersteigende Abführungsbetrag von 28.419,16 € wird dem Gewinnvortrag entnommen.

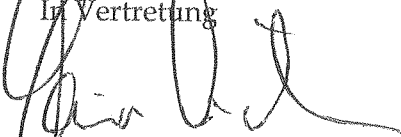
Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht 2012 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes 2012 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 14.01.2014 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 21. Januar 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung



Maria Lindemann
Allgemeine Vertreterin

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

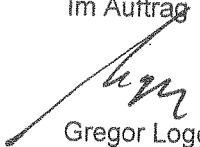
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.01.2014

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



2. Satzung

zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 31.01.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2005, beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 28, Seite 153) wird wie folgt geändert:

§ 8

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 500 Euro

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Marsberg eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 14

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Stadt Marsberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf Eintrittskarten
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuerhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 13 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Aus §15 wird § 17.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

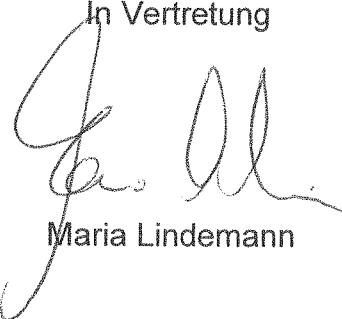
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 31.01.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung



Maria Lindemann

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Oesdorf

hier:

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 21.03.2013 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf eine 1. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Im Änderungsbereich (Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 737, 740, 744, 903 tlw., 970, 971, 1101, 1102) wird die Darstellung „Private Grünfläche“ durch die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ ersetzt
- Erweiterung der überbaubaren Fläche

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nordwestlich der Felsbergstraße“ im Stadtteil Oesdorf ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 12. Februar 2014 bis Freitag, 14. März 2014 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung



(Eva Kleffner)



B e k a n n t m a c h u n g

Ergänzungssatzung „Am Wehr“ im Stadtteil Westheim hier:

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 01.02.2011 beschlossen, für einen Bereich westlich der Straße „am Wehr“ im Stadtteil Westheim die Ergänzungssatzung „Am Wehr“ gem. § 34 Abs. 4, Satz 3 BauGB aufzustellen.

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung soll eine ca. 2.000 qm große Außenbereichsfläche in den zusammenhängend bebauten Ortsteil einbezogen werden, um eine Bebauung freier Grundstücke zu ermöglichen.

Der Planentwurf der Ergänzungssatzung „Am Wehr“ nebst Begründung wird auf Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 a bis f UVP-Gesetz (Umweltverträglichkeitsgesetz) besteht weder eine UVP-Pflicht noch die Notwendigkeit einer Vorprüfung.

Der Planbereich der Ergänzungssatzung „Am Wehr“ im Stadtteil Westheim ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 12. Februar 2014 bis Freitag, 14. März 2014 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss,
Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

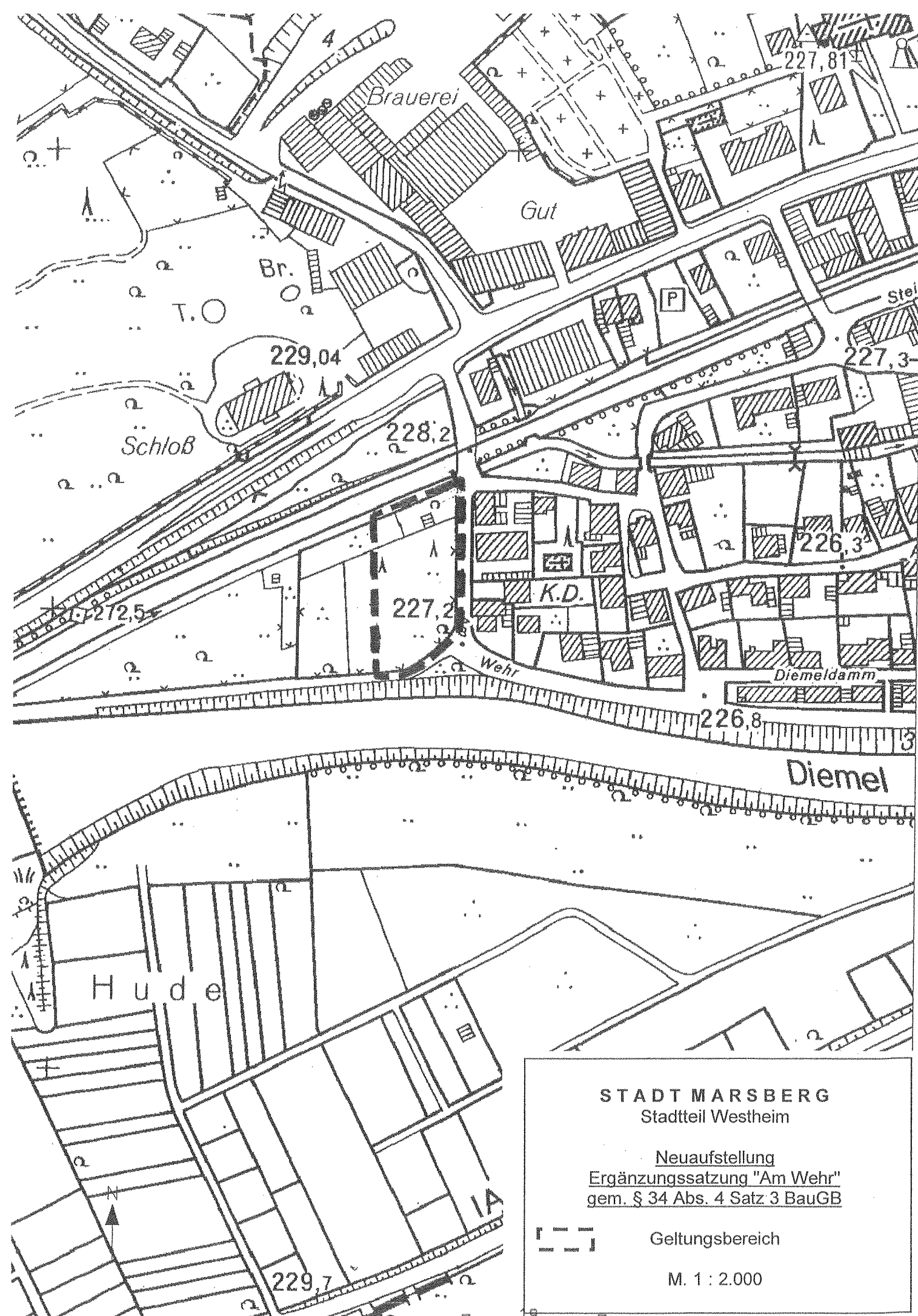
Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung


(Eva Kleffner)



B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Essentho

hier:

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.07.2013 beschlossen, im Stadtteil Essentho den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien schaffen.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“ derzeit die Festsetzung „Gemischte Baufläche“ dar.

Der Flächennutzungsplan wird gem. 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ist nicht beeinträchtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Abgrenzung der beiden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“ im Stadtteil Essentho sind in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 12. Februar 2014 bis Freitag, 14. März 2014 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

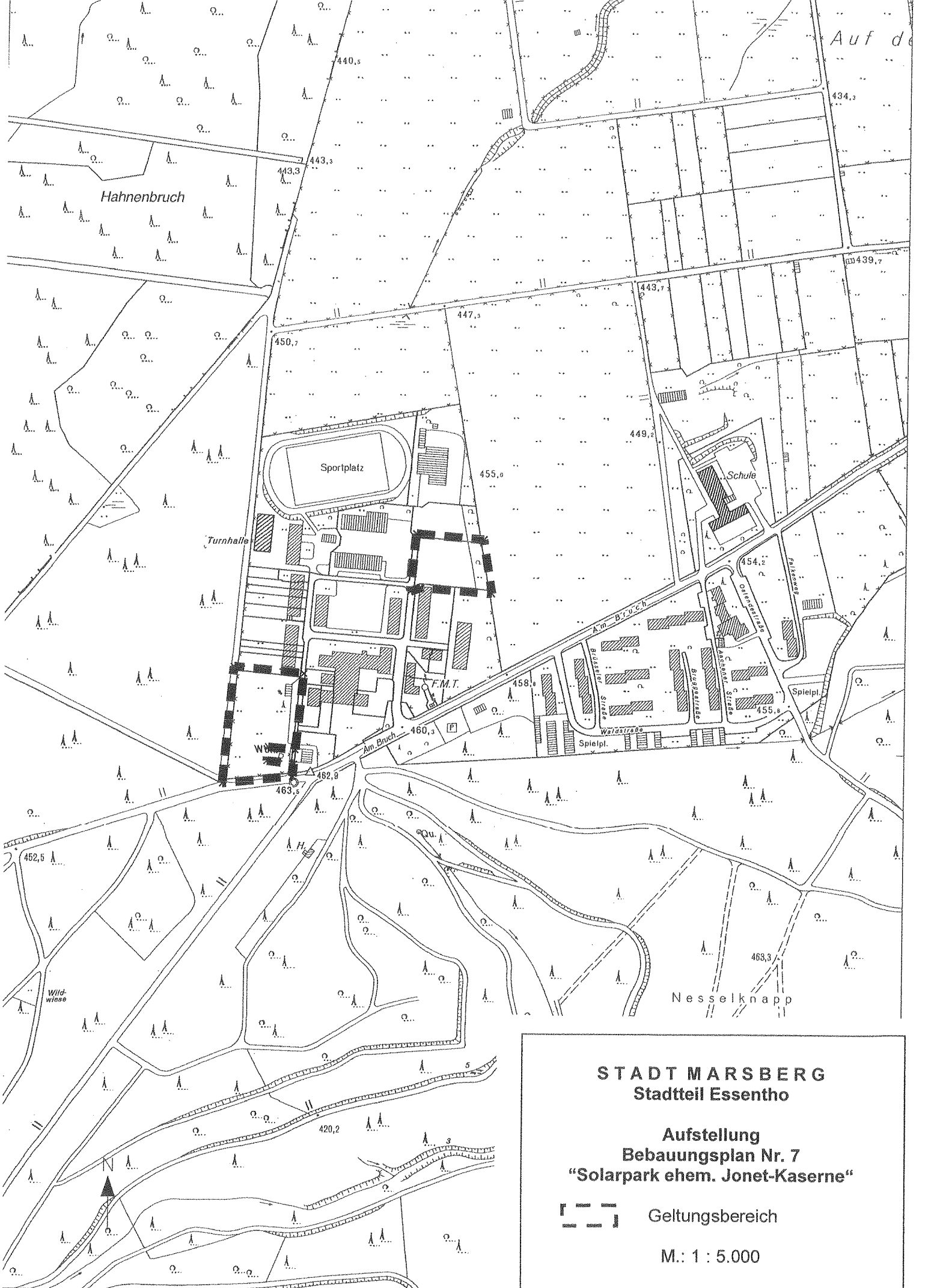
Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung


(Eva Kleffner)



STADT MARSBERG
Stadtteil Essentho

Aufstellung
Bebauungsplan Nr. 7
“Solarpark ehem. Jonet-Kaserne“

 Geltungsbereich

M.: 1 : 5.000